

Bgm. Reinthaler eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt Herrn Ing. Schmalzer vom Architekturbüro Team M und Herrn Ing. Siegesleitner von der Fa. OGW. Bgm. Reinthaler gibt bekannt, dass zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen.

1. Dringlichkeitsantrag des Vorsitzenden „Einleitung Flächenwidmungsplanänderung 3.18 Weyermann“

BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDE ORT

Walter Reinthaler

Ort im Innkreis, am 17.06.2014

DRINGLICHKEITSANTRAG

Ich beantrage die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18 Weyermann Johann“ und begründe dies wie folgt:

Hr. Weyermann hat um Umwidmung der Parzelle 829, KG Aichberg im Bereich des Anwesens Loder, von derzeit Grünland auf Sonderausweisung im Grünland gem. § 30 (8) Oö. ROG für den Betrieb einer Schlosserei ersucht.



Über Antrag des Vorsitzenden wurde durch Hand erheben einstimmig beschlossen, diesen Punkt am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

2. Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion, eingebracht am 17.06.2014 „Aufhebung der Straßensperre betreffend der Parzelle 1524, KG Ort“

Fraktion
Der ÖVP Ort im Innkreis

Gemeinsam Ort			
EPZ			
17 Juni 2014			
ESM	1	2	3

An die
Gemeinde Ort im Innkreis
z. H. Bgm. Walter Reinthaler

erneuter Dringlichkeitsantrag

Die Fraktion der ÖVP Ort im Innkreis ersucht, folgenden Punkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2014 aufzunehmen.

Aufhebung der Straßensperre betreffend der Parzelle 1524, KG Ort

Begründung:

Der Dringlichkeitsantrag wurde bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung vom 24.3.2014 eingebracht und auf Bitte des Bürgermeisters bis zur nächsten Gemeinderatssitzung verschoben.

Da bis dato keine Aussicht auf eine Lösung besteht, wird um Herstellung der rechtlichen Ordnungsmäßigkeit ersucht, also Aufhebung der seinerzeitigen widerrechtlichen Sperrung der Straße.

GPO
Sylvia Bachmayer



Über Antrag des Vorsitzenden wurde durch Hand erheben einstimmig beschlossen, diesen Punkt am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

Vor Erläuterung des näheren Sachverhaltes stellt Bgm. Reinthaler den Antrag, den TOP 9 (Exekutionsangelegenheit, Bestellung eines Rechtsanwaltes) gem § 53 OÖ GmO, im Anschluss an den Punkt 11 (Fragestunde) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten. Diesem Antrag wurde durch Handzeichen einstimmig zugestimmt.

1) Vergabe ÜBERNEHMERVERTRAG Amtsgebäudeneubau

Der Bauübernehmervertrag für den Amtsgebäudeneubau soll heute beschlossen werden. Der Bauausschuss befasste sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Vertrag. Gestern Vormittag fand dann am Gemeindeamt ein Informationsgespräch mit Hr. Ing. Schmalzer, Team M, Herrn Ing. Ratzenböck und Ing. Haas der Real-Treuhand sowie dem BA-Obmann Deschberger und den anwesenden Fraktionsobmännern Mayr und Ing. Badergruber sowie AL Trausinger und Bgm. Reinthaler statt. Dabei wurden dann Details hinsichtlich des Leistungsumfanges des Architekten und des Generalübernehmers besprochen und geklärt. Noch am heutigen Tag, gab es kurz vor der GR-Sitzung eine Besprechung mit den Fraktionsobmännern, nachdem von der Fa. OGW noch ein Angebot eingelangt ist. Die beiden Verträge (OGW und Real Treuhand) sind erst am Nachmittag eingelangt, daher konnten sie nicht früher ausgegeben werden. Bgm. Reinthaler weist GR Brandstötter darauf hin, dass er die Möglichkeit gehabt hätte, an dem gestrigen Informationsgespräch teilzunehmen.

Beratung:

Bgm. Reinthaler übergibt das Wort an Hr. Ing. Schmalzer. Ing. Schmalzer erklärt, dass das Thema der gestrigen Besprechung die Abklärung des Leistungsumfanges (Planung, Bauaufsicht, Sonderfachleute, Bau-KG usw.) war. Ergebnis dieser Besprechung war, dass die geschäftliche Oberleitung (Kostenaufstellung, Ausschreibungen, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse) von der Planung ausgenommen, und zum Generalübernehmer verlegt wird. Die Verträge wurden dementsprechend angepasst. Die o.g. Punkte wurden beim Vertrag Team M heraus- und bei den anderen Verträgen aufgenommen. AL Trausinger berichtet, dass die drei abgegebenen Angebote durch Ing. Schmalzer entsprechend fachlich durchgearbeitet wurden. Es liegen heute zwei Angebote vor, die relativ weit beieinander liegen, der dritte Anbieter hat ein wenig Respektabstand. Die Anbieter hatten als Vorlage einen sog. Gemeindevertrag, beide Anbieter haben entsprechende Erfahrungen im Bauwesen, es dürfte an der fachlichen Zuverlässigkeit keine Mängel geben. Ing. Schmalzer gibt einen Überblick über die jeweiligen Aufgaben.

Architektenleistung (Team M):

gesamter planerische Teil, Entwurfsplanung, Abstimmung mit dem Land OÖ, Start des Kostendämpfungsverfahrens, Einreichplanung, Ausführungs- und Detailplanung, Abstimmungsgespräche mit den Nutzern, Einrichtungsplanung, Abstimmung mit Elektrotechnik, künstlerische- und technische Oberleitung.

Generalübernehmer:

geschäftliche Oberleitung, Ausschreibungen, Kostenermittlungsgrundlagen, Bauabwicklung, örtliche Bauaufsicht, Einhaltung der Termine, Sonderfachleute wie Haustechniker, Elektrotechniker, Statiker; Planungs- und Bau-Koordination (= Bau-KG)

Auf Nachfrage von GR Badergruber erklärt Hr. Ing. Schmalzer, dass die Statik beim Generalübernehmer liegt (wie alle Sonderfachleute), da ein Architekt in der Regel kein Statiker ist.

Die Verträge (Anlage 1 und 2) werden dem GR mittels Beamerprojektion zur Kenntnis gebracht, zuerst der Vertrag Real Treuhand, dann OGW. Die durchgestrichenen Teile der Verträge fallen in die Leistungen der Planung. Die Kostenberechnungsgrundlage bleibt beim Generalübernehmer. Die geschäftliche Oberleitung liegt beim Generalübernehmer, beim Vertrag Real Treuhand ist dies jedoch durchgestrichen! Zu den Sonderfachleuten zählen Haustechnik-, Elektrotechnikplaner, Baukoordinator, Statiker. Die Anbotsumme der Real Treuhand beläuft sich auf 79.200,- Euro + USt. Der Posten Sonderkosten USt. fällt in diesem Fall weg. Würde man die Sonderfachleute extra beauftragen, müsste man hier etwas abmindern, da jedoch die Sonderfachleute ein eigener Punkt ist, fällt dieser zur Gänze weg.

Der Vertrag der OGW ist ebenfalls erst heute Nachmittag eingelangt. Die OGW bedient sich nicht direkt des Gemeindevertragsmusters, der Leistungsumfang ist jedoch der gleiche. Die Baukostenbasis von 1,2 Mio Euro ist auch bei beiden gleich. Im fünften Punkt gehört der Zahlungsplan festgelegt, wie man das Honorar begleicht. Die Angebotssumme der Fa. OGW beträgt 77.000,- Euro + USt.

AL Trausinger gibt bekannt, dass für die Vergabe die Bruttosummen relevant sind:	
ISG	Brutto 121.080,- €
Real Treuhand	Brutto 95.040,- €
OGW	Brutto 92.400,- €

Ing. Schmalzer berichtet, dass er mit Hr. Architekt Lindinger, Fa. ISG, bzgl. des vorgelegten Angebotes telefoniert hat. Die ISG ist der einzige Anbieter, der den Posten „Projektleitung“ eingebaut hat. Unter Projektleitung fällt u.a. Terminplan erstellen, Kosten feststellen/prüfen. Ing. Schmalzer erklärt, dass dies Großteils Kosten sind, die ohnehin von der geschäftlichen Oberleitung oder der Bauleitung abgedeckt werden. Diese Kosten lt. ISG machen ca. 25.000,- Euro aus, davon sieht die ISG jedoch nicht ab. GR Brandstötter meint, wenn die ISG diese 25.000,- Euro nachgelassen hätte, wären sie ungefähr vergleichbar mit den anderen. GV Bachmayer Silvia erkundigt sich, warum sich das Angebot der Real Treuhand jetzt über 79.000,- Euro beläuft, das sie bei der Fraktionssitzung von 67.000,- Euro ausgegangen sind. Ing. Schmalzer erklärt, dass in den 67.470,- Euro die geschäftliche Oberleitung und die Leistung der Ausschreibung noch nicht dabei waren. Die Real Treuhand hat zu den 67.470,- Euro die geschäftliche Oberleitung mit 4.830,- Euro sowie die Kostenberechnungsgrundlage für die Hochbaugewerke von 6.900,- Euro dazugerechnet. Bgm. Reinthaler weist darauf hin, dass sich das Honorar des Team M um dies verringert. GV Mayr bemängelt den Informationsfluss. Bgm. Reinthaler weist GV Mayr darauf hin, dass er zum gestrigen Gespräch um eine halbe Stunde zu spät gekommen ist. GR Deschberger gibt an, dass die Beträge lt. Aufstellung gestern noch im Gespräch waren. AL Trausinger betont, dass Eingangs der gestrigen Besprechung diese Beträge noch relevant waren, durch die Veränderung des Leistungsumfanges, hat sich die Situation summenmäßig verändert. Daher hat AL Trausinger gebeten, neue unterschriftsreife Verträge für den GR vorzulegen. GR Deschberger gibt an, dass die Real Treuhand teurer, und das Team M dadurch billiger geworden ist. GR Brandstötter betont, dass die Fa. OGW jetzt Billigstbieter ist. AL Trausinger gibt an, dass sich bei der OGW summenmäßig nichts verändert hat, sie hatte schon alles drinnen im Angebot über 77.000,- Euro. Es gab keine summenmäßige Veränderung, nur die Deckelung mit den

Sonderfachleuten ist herausgekommen. Ing. Schmalzer gibt bekannt, dass die beiden Angebote leistungsmäßig gleich sind. GR Badergruber weist darauf hin, dass die Real Treuhand eine energietechnische Garantie (Garantie auf Betriebskosten) gibt. Ing. Siegesleitner nimmt dazu Stellung, wenn man ein energieeffizientes Gebäude errichtet, müssen die Fakten auch stimmen, es gibt dafür einen Energieausweis, es ist aber auch vom Nutzerverhalten abhängig. Als Heizsystem wird wahrscheinlich an die Geothermie angeschlossen, wie beim Generationenwohnhaus. Der Energieausweis wird garantieren, dass die Energiekosten entsprechend genauso günstig sind. Zur Miteinbindung regionaler Firmen gibt Ing. Siegesleitner bekannt, dass dies selbstverständlich ist. Die örtlichen Firmen werden zur Angebotslegung eingeladen, so wurde es auch beim Generationenwohnhaus gemacht, der Bestbieter erhält dann den Auftrag. GR Badergruber möchte wissen, ob da noch nachverhandelt wird. Ing. Siegesleitner gibt an, dass der Auftrag zuerst ausgeschrieben wird, dann gibt es Vergabeverhandlungen, der Bestbieter kommt dann zum Zug. Dies ist der Unterschied zur Gemeinde. GR Brandstötter erklärt, dass es bei einer Gemeinde eine Anbotseröffnung gibt, im Prinzip ist es bei der OGW die gleiche Abwicklung wie bei der Real Treuhand. Ing. Siegesleitner erklärt, dass sie sich mit dem Mitbewerber nicht auseinandergesetzt haben, für sie gelten die üblichen Standards, das Generationenwohnhaus ist ebenfalls ein Niedrigstenergiebau. GV Mayr versteht nicht, warum beim Angebot Real Treuhand 11.730,- Euro herausgenommen und dann wieder dazugerechnet wurden, in sämtlichen Ausschüssen ist gesprochen worden, dass die Real Treuhand Billigstbieter ist, und jetzt ist die OGW billiger. Lt. GV Mayr waren die Unterlagen für die Beratung nicht richtig. Ing. Schmalzer erklärt, dass im ursprünglichen Angebot der Real Treuhand die geschäftliche Oberleitung nicht eingerechnet war, jetzt ist sie dabei. Die OGW hat ihr Angebot heute noch nachgebessert. Ing. Siegesleitner gibt an, dass sie aufgrund der neuen Sachlage ihr Angebot nochmals durchgearbeitet haben (Sonderleistungen, Fachleute). GV Mayr betont, dass bis Montag, 9.30 Uhr das OGW-Angebot ohne kaufmännische Oberleitung über 77.000,- Euro gegolten hat. Heute, Dienstag 20.00 Uhr gibt es ein Angebot der OGW ebenfalls über 77.000,- Euro, inkl. kaufmännischer Oberleitung. GR Badergruber und GV Mayer sprechen die 16.000,- Euro für Sonderfachleute an. Ing. Schmalzer erklärt, dass die 16.000,- Euro immer dabei waren. Die Sonderfachleute waren ursprünglich mit 16.000,- Euro gedeckelt. Hätten die Sonderfachleute 18.000,- statt 16.000,- ausgemacht, wäre ungewiss gewesen, was mit den darüber hinausgehenden Kosten passiert. Diese Klausel ist jetzt im letztgültigen Vertrag herausgekommen. GV Bachmayer Silvia fasst zusammen, dass die 77.000,- Euro schon immer gleich waren, nur der Leistungsumfang hat sich geändert. GV Mayr gibt an, dass die OGW das Angebot um 5.000,- Euro nachgebessert hat. GR Brandstötter meint, dass das Angebot zur Nachbesserung jeder hatte, nur die ISG hat es nicht gemacht. Problem ist, dass die Angebote erst kurz vor der Sitzung eingebracht wurden, sodass sie in den Fraktionen nicht besprochen werden konnten. Bgm. Reinthaler schlägt eine Sitzungsunterbrechung vor. GR Badergruber spricht das Thema Generalunternehmer an, dies unterscheidet sich wesentlich zwischen OGW und Real Treuhand. Die Real Treuhand macht ein Modell, wo der Vertrag vergeben wird an einen Generalunternehmer. Dies hat für uns den Vorteil, dass wir einen Ansprechpartner Richtung Garantie haben. Der Nachteil liegt darin, dass dies eventuell etwas teurer sein kann. Ing. Siegesleitner gibt an, dass die OGW wenig mit Generalunternehmer arbeitet, sie verhandeln die Gewerke einzeln, in jedem Vertrag werden entsprechende Klauseln vereinbart, die abgelöst werden können durch eine Bankgarantie. Zum Unterschied arbeiten Generalunternehmer mit Sublieferanten. GR Brandstötter meint, dass Sublieferanten in manchen Fällen nicht mehr greifbar sind, da es die Firma nicht mehr gibt. AL Trausinger gibt an, dass der Generalunternehmer erst gestern

bekannt geworden ist. GR Koppelstätter erkundigt sich über die Energiegarantie, wenn man z.B. die Energiekosten um 7 % überschreitet, ob man dann die Kosten ersetzt bekommt. AL Trausinger meint theoretisch ja, aber ob man diese dann freiwillig bekommt, oder erstreiten muss, ist nicht bekannt. Wenn sich die Energiepreise entsprechend ändern, ergeht es der Gemeinde möglicherweise so wie mit der Wärmepumpe in der Volksschule, wo die Energiepreise dann explodiert sind, und man mit keiner Berechnung mehr Stand halten konnte. GV Hölzl meint, dass es Berechnungen gibt, was die Norm ist, der Energieverbrauch liegt auch am Nutzer. GR Badergruber gibt an, dass der Energieausweis eine Berechnung ist, was nicht enthalten ist, sind bauliche Fehler Bsp. für einen Garantiefall ist eine Kältebrücke. Ing. Siegesleitner erklärt, dass technische Mängel eine Frage der Bauleitung sind, diese muss überwachen, dass so etwas nicht entsteht und den Entwurf mit dem Planer abklärt.

Bgm. Reinthaler unterbricht die Sitzung gem. § 48 zur Beratung (ca. 15 min.), um 20.35 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

GV Bachmayer Silvia gibt bekannt, dass die ÖVP-Fraktion zu diesem Zeitpunkt den Verträgen nicht zustimmen kann und bittet um Vertagung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten GR-Sitzung binnen 14 Tagen. Sie weist darauf hin, dass bei dem Vertrag der Real Treuhand Passagen durchgestrichen sind, welche zu beschließen wären z.B. geschäftliche Oberleitung, Energiegarantie. Die Vergabe der Architektenleistung kann trotzdem erfolgen. AL Trausinger hebt hervor, dass der Beschluss so schnell wie möglich herbeigeführt werden soll, damit keine Verzögerung des Kostendämpfungsverfahrens eintritt. GV Hölzl zeigt auf, wenn der TOP heute vertagt wird, muss der Termin für die nächste GR-Sitzung festgelegt werden und spricht sich für spätestens kommenden Dienstag aus. Die Architektenleistung muss unbedingt heute vergeben werden, da sich der GR ansonsten bei der Bevölkerung lächerlich macht. GR Sinzinger meint, dass sich der GR nur lächerlich macht, wenn er eine Summe beschließt, von der er nicht weiß, ob sie gut oder schlecht ist. Bgm. Reinthaler weist darauf hin, dass der eine Vertrag tatsächlich nicht passt, da lt. Durchsicht von Ing. Schmalzer eine zu erbringende Leistung durchgestrichen ist. GV Hölzl stellt den Antrag, kommende Woche, eine dringende GR-Sitzung zu machen, wo der Übernehmervertrag vergeben wird. GR Bachmayer Silvia erkundigt sich, bis wann sie die richtigen Verträge bekommen, lt. AL Trausinger sobald sie der Gemeinde zukommen. Bgm. Reinthaler versichert, dass die endgültigen Verträge an die Fraktionsobmänner übersendet werden. GR Gurtner erkundigt sich, ob beim Bau des Generationenwohnhauses ortsansässige Firmen angeschrieben wurden. Dies bejaht Ing. Siegesleitner, teilweise haben sie aber nicht angeboten oder es passte der Preis nicht, lediglich die Fa. Zahrer erhielt einen Auftrag. GR Bachmayer Silvia möchte wissen, um wieviel Prozent die örtlichen Firmen über dem günstigsten Angebot darüber liegen dürfen, damit sie zum Zug kommen, 5%? Ing. Siegesleitner meint, dass der Anbieter grundsätzlich vorne dabei sein soll, zumindest gleichwertig, bezüglich Prozentsatz ist es eine Frage des Gesamtpreises. AL Trausinger gibt an, dass sie die Einhaltung der Preiskalkulation garantieren müssen. Beim Bau des Generationenwohnhauses hat die Gemeinde eine Firmenliste erstellt und der Fa. OGW zur Verfügung gestellt. Ing. Siegesleitner gibt bekannt, dass die OGW keine Haus- und Hoflieferanten hat. GV Mayr möchte eine Klausel in den Vertrag einbauen, dass der nächste Anbieter zur Gemeinde Ort bei der Auftragsvergabe bevorzugt wird, wenn der Preis passt. Ing. Siegesleitner betont, dass die Preisvorgabe eingehalten werden muss. Bgm. Reinthaler gibt an, dass dies eine privatrechtliche Vereinbarung sein muss. GR Schnallinger spricht aus, dass bei den Vergabeverhandlungen von der Gemeinde niemand dabei ist. GV Mayr spricht das Honorar der OGW über 77.000,- Euro bei einer Baukostenschätzung von 1,2 Mio. Euro Netto an,

würden die Baukosten wider erwarten 1,3 Mio. Euro ausmachen, blieben die 77.000,- Euro gleich, dem stimmt Ing. Siegesleitner zu. AL Trausinger weist darauf hin, dass die OGW eine Baukostensumme von 1,2 Mio. Euro und die Real Treuhand 1 Mio. Euro stehen hat. Ing. Siegesleitner erklärt, dass Errichtungskosten immer Gesamtkosten sind, davon sind immer 15 % Nebenkosten und diese sind nicht honorarpflichtig. GR Brandstötter bemerkt, dass lt. seinem Wissensstand das Land eine Bausumme von 1,2 Mio. Euro Brutto bewilligt hat. AL Trausinger entgegnet, dass beim Hiegelsberger-Gespräch von 1,2 Mio. Euro Netto die Rede war. GR Gurtner möchte wissen, ob die Real Treuhand ihr Angebot auch noch nachbessern kann. AL Trausinger erklärt, dass die Real Treuhand aufgefordert wurde, ihren Vertragsentwurf dem gestrigen Besprechungsergebnis anzupassen. Die OGW hat nachgefragt, ob zur GR-Sitzung noch etwas unklar ist und ihr Angebot noch angepasst werden muss. GR Badergruber fasst zusammen dass der eine bis gestern Bestbieter war, nach Kontaktaufnahme hat der andere heute nachgebessert. GR Zeilberger erkundigt sich, ob die Real Treuhand von 1 Mio. oder 1,2 Mio. Euro ausgegangen ist, lt. AL Trausinger ist die Real Treuhand von 1 Mio. Baukosten ausgegangen, dadurch sind die beiden Angebote lt. Ing. Schmalzer gleich. Die 200.000,- Euro sind Honorar. GV Mayr fragt nochmals, ob es möglich ist, eine Vereinbarung hinsichtlich Einbindung der örtlichen Firmen abzuschließen, eine E-Mail würde ihm ausreichen. GR Badergruber führt aus, dass eine Liste der bevorzugten Firmen abgegeben wird, dann müssen diese anbieten, und anschließend gibt es noch eine Verhandlung. GR Schnallinger möchte, dass die Vergabeverhandlungen im Rahmen des Bauausschusses oder zumindest in Anwesenheit des BA-Obmannes oder Bürgermeisters durchgeführt werden. Ing. Siegesleitner erklärt, dass ein Gemeindevertreter immer dabei sein kann und wenn ein Ortansässiger dem Bestbieter gleich steht, wird dieser genommen. GR Schnallinger schlägt vor, die 5%-Regelung wieder aufzunehmen, Voraussetzung ist, man kommt mit dem Budget aus. AL Trausinger weist drauf hin, dass die 5%-Regelung gefallen ist. GV Hölzl schlägt vor, den Tagesordnungspunkt unter der Bedingung zu vertagen, dass in einer dringenden GR-Sitzung in der Kalenderwoche 26 (am Dienstag oder Donnerstag) dieser Bauübernehmervertrag vergeben wird.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Hand erheben einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 1 „Vergabe Übernehmervertrag Amtsgebäude“ bis zu einer dringenden GR-Sitzung in der kommenden Kalenderwoche 26 zu vertagen.

Ing. Siegesleitner verlässt die Sitzung.

2) Vergabe ARCHITEKTENLEISTUNG Amtsgebäudeneubau

Die Architektenleistung für den Amtsgebäudeneubau soll heute beschlossen werden. Durch die Umschichtung der Leistungen, hat sich ebenfalls ein neues Angebot ergeben. Die Honorarkosten betragen aktuell 63.397,86 Euro.

Beratung:

Ing. Schmalzer berichtet, dass er sich gerade in der Vorbereitung des Kostendämpfungsverfahrens befindet, nächste Woche sollen dazu die Unterlagen fertig sein, inkl. Kostenschätzung, damit dies zum Land gegeben werden kann. Nach der Rückmeldung des Landes geht es in die Entwurfsphase, wo der Vorentwurf überarbeitet wird. Nach der

Freigabe des Landes geht es zur Einreichplanung, damit eine Baubewilligung erteilt werden kann. Dann kommt die Ausführungs- und Detailzeichnung. Der Vertrag wird dem GR mittels Beamer-Projektion zur Kenntnis gebracht (Beilage 3). Gesamt Errichtungskosten sind 1,2 Mio. Netto. Für die Ermittlung des Architektenhonorars wurden die Nebenkosten und Honorare abgerechnet, Ing. Schmalzer erklärt die Berechnung des Honorars, es ergibt eine Angebotssumme von 63.397,86 Euro. Ing. Schmalzer fügt hinzu, dass das Honorar wertgesichert ist, lt. Baukostenindex Statistik Austria 127,2. Außerdem werden bei den Honorarnoten lt. Ing. Schmalzer 3 % Skonto berücksichtigt. GR Bachmayer Karl möchte wissen, wie sich die Kosten entwickeln, wenn das Haus billiger oder teurer wird. Ing. Schmalzer gibt an, dass die Kosten bis zu einer Schwankung von 20 % pauschaliert sind (Pauschalhonorar). GR Gurtner findet den Vertrag gut aufbereitet. AL Trausinger berichtet, dass es einen Mustervertrag gibt, den das Team M verwendet hat, diese Gemeindeverträge sind auch für die Generalübernehmer maßgeblich, in der Formulierung ist die Real Treuhand am nächsten dran, die OGW teilweise und die ISG überhaupt nicht. AL Trausinger schildert, dass er sich am AL-Seminar mit dem Juristen, der diese Verträge für das Land OÖ ausgearbeitet hat, unterhalten hat. Die ISG sei der Mercedes unter den Anbietern der Generalübernehmerschaft. Ing. Schmalzer hat sowohl mit der Real Treuhand als auch mit der OGW gleichwertige Erfahrung. Je besser das Verhältnis zwischen Generalübernehmer und Planer passt, desto optimaler ist das Ergebnis. Ing. Schmalzer begleitet das Vorhaben vom Anfang bis zum Ende als zuständiger Bauleiter.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Hand erheben mit 17 Zustimmungen und 2 Gegenstimmen (GR Brandstötter SPÖ und GR Schnallinger SPÖ) die Architektenleistung für den Neubau des Gemeindeamtes laut vorliegendem Vertrag zu Honorarkosten in der Höhe von 63.397,86 Euro inkl. MWSt. an die Fa. Team M Architekten, Linz vergeben.

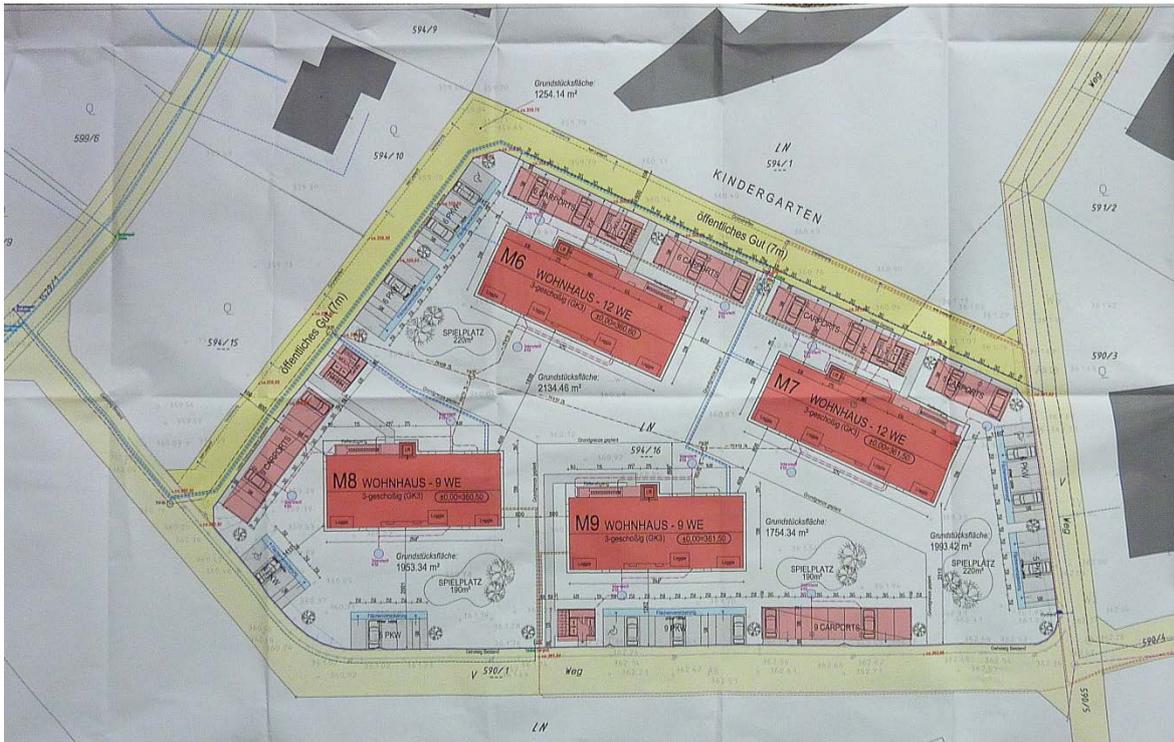
Bgm. Reinthaler zeigt den Plan des Amtsgebäudes via Beamer, Ing. Schmalzer erklärt diesen. Es wird die Parallellage zum Ortsplatz angesprochen, sowie die Voll- oder Teilunterkellerung. Die Mehrkosten entscheidet jedoch Ing. Pollhammer vom Land OÖ im Zuge des Kostendämpfungsverfahrens.

Bgm. Reinthaler verabschiedet Ing. Schmalzer und dankt für seine Vorleistungen.

3) Vergabe STRASSENBAUARBEITEN

Um der ISG den heurigen Baubeginn für den ersten von 4 bauverhandelten Wohnblocks gewährleisten zu können, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der IKD (Genehmigung gem. § 86 GO) die Einholung von Preisanfragen veranlasst. Der Leistungsumfang bezieht sich lediglich auf die Herstellung des Straßenunterbaues. Die Oberflächenarbeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt nach separater Ausschreibung zu vergeben sein. Mit der Durchführung der Arbeiten könnte bei heutiger Beschlussfassung vorbehaltlich der Erteilung der § 86 Genehmigung durch das Land/IKD in den Sommermonaten begonnen werden.

Lageplan ISG-Straße:



Bgm. Reinthaler gibt bekannt, dass es derzeit 12 Bewerber für den Wohnblock gibt.

Beratung:

AL Trausinger berichtet, dass die Ausschreibung des Straßenunterbaues sämtliche Leitungen, d.h. Ortswasserleitung, Kanal, Leerverrohrung, Telekom, ausgenommen der Geothermie enthält, die Geothermie muss ihre Leitungen selbst hineinlegen. AL Trausinger hat heute mit dem zuständigen Bearbeiter für Landesbeiträge für Straßenbau der Landesbaudirektion telefoniert, in der Vergangenheit sind ihm in so einem Gespräch Summen genannt worden, doch jetzt geht dies nur mehr über den Referenten. Das heißt der Bearbeiter macht einen Vorschlag an LR Hiesl und dieser gibt schließlich schriftlich bekannt, wieviel die Gemeinde bekommt. AL Trausinger gab ihm bekannt dass wir 123.000,- Euro brauchen, 80.000,- Euro wurden von LR Hiegelsberger zugesagt. Wenn die Erledigung der Hiesl-Abteilung kommt, erhält diese zugleich die IKD, dann soll umgehend die § 86 Genehmigung erwirkt werden. GR Brandstötter möchte wissen, was die 203.000,- Euro (80.000,- + 123.000,-) sind? AL Trausinger erklärt, dass darin nicht nur die ISG-Straße, sondern auch sog. Altlasten enthalten sind, welche 2011 begonnen und nicht fertiggestellt wurden, weil es von den zwei Abteilungen geheißen hat, dass die bewilligten Straßenbaumittel bis 2014 in die Benteler-Straße fließen. AL Trausinger weist darauf hin, dass eine spätere Beschlussfassung den Bau des ISG-Blockes verzögern würde. GR Gurtner spricht an, dass wir zuerst schauen, mit wem wir die Straße bauen, aber wir wissen noch nicht, ob wir das Geld bekommen? AL Trausinger erläutert, dass wir anhand der Ausschreibung das Kostenvolumen wissen und um Landesbeiträge eingereicht haben. Die IKD hat uns für das Straßenbauprogramm 2014 80.000,- Euro zugesichert, nur die Erledigung der Hiesl-Abteilung (123.000,- Euro) fehlt noch. Sollten wir die 123.000,- Euro nicht bekommen, muss irgendwo gekürzt werden, evt. Beteiligung der Telekom. GR Zeilberger erkundigt sich, ob die gesamt ISG-Straße errichtet werden muss. AL Trausinger verweist auf die benötigte Infrastruktur. GR Brandstötter weist darauf hin, das kein Oberflächenbelag vorgesehen ist. AL Trausinger fügt hinzu, dass kein Leistenstein, keine Asphaltierung und auch keine Pflastermulde vorgesehen ist. Was sehr

wohl drinnen ist, ist die Oberflächenwasserbeseitigung wie Schächte und Oberflächenwasserkanäle. AL Trausinger hat die Mittel für 2015 und 2016 aufgeteilt. Für 2015 haben wir 20.000,- Euro, dies ist ca. das Volumen, welches für die Oberflächenarbeiten im Bereich des ersten Wohnblocks benötigt wird. Für 2016 haben wir 40.000,- Euro, hier muss man sehen, wie weit der Baufortschritt der Wohnblöcke ist, die ISG hat alle vier Wohnblöcke auf einmal bauverhandelt, es ist seitens der Gemeinde dann alles vorbereitet, damit man möglichst kurzfristig und rasch reagieren kann. GV Bachmayer erkundigt sich nach der Anzahl der Parkplätze. Lt. Lageplan sind pro Wohnung 1 Carportplatz und 1 Stellplatz vorgesehen. Bgm. Reinthaler weist darauf hin, wenn nicht zugelassene PKWs auf Parkplätzen stehen, ist dies Sache der ISG. Der Angebotsspiegel wird dem GR mittels Beamerprojektion zur Kenntnis gebracht.

Abgabetermin für die Preisanfrage war am Montag, 16.06.2014, 12.00 Uhr

Anbotsteller	Anbotssumme	Anmerkung	Geprüfte Anbotssumme	Reihung
Swietelsky, Taufkirchen	98.674,87		hal. Pos-Text weggelassen!	2
Hofmann, Redlham	102.069,84			4
Zamponi & Stallinger, Linz	92.817,23			1
Leithäusl, Mehrnbach	99.727,55			3
Niederndorfer, Attnang-Puchheim	104.936,28			5

AL Trausinger fügt hinzu, dass alle eingeladenen Firmen angeboten haben, die Fa. Swietelsky hat lediglich die Überschriften ins Angebot übernommen, nicht jedoch die textliche Beschreibung, was ein Ausschließungsgrund ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurde durch Hand erheben einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten im Bereich ISG-Süd in der Höhe von 92.817,23 Euro, vorbehaltlich der § 86 Genehmigung, an die Fa. Zamponi & Stallinger, Linz zu vergeben.

4) Übertragungsverordnung Bescheid Beschwerdeentscheidung gem § 43 OÖ GmO

Gem § 43 Abs 4 OÖ GemO kann der GR gewisse in seine Zuständigkeit zur Entscheidung in Verwaltungsverfahren fallende Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Einführung des Landesverwaltungsgerichtshofes, welcher am 1.1.2014 seine Tätigkeit aufgenommen hat, auf den Bürgermeister übertragen. (Siehe OÖ Gemeinde-Zeitung vom März 2014)

Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten in derartigen Verfahren und diese sind erschöpfend angeführt:

- Die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
- Die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird.
- Die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs 3 VwGerichtshofverfahrensgesetz erhoben wird.

Sinn ist, dass im Verfahren schneller auf Fristen reagiert werden kann, und nicht immer der GR sofort befasst werden muss. Die Informationspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat besteht sehr wohl und ist auch in der Verordnung festgelegt. Diese Übertragungsverordnung ist nicht auf die Funktionsperiode eines Bürgermeisters begrenzt, sondern gilt so lange, bis sie vom GR wieder widerrufen wird. Diese vom OÖ Gemeindebund erstellte Musterverordnung sieht wie folgt aus und wird dem GR vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde
(gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. Juni 2014 mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.
Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990, idF LGBl Nr. 90/2013), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratung:

Bgm. Reinthaler gibt bekannt, dass den Gemeinden geraten wurde, eine solche Verordnung abzuschließen. AL Trausinger erklärt, dass eine solche Verordnung von Vorteil ist, wenn ein Verfahren akut ist, um binnen kürzester Zeit reagieren zu können, um Rechtsmittel rechtzeitig einbringen zu können. GV Bachmayer Silvia hebt hervor, dass der Gemeinderat erst im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters informiert wird, der GR kann im Nachhinein nichts mehr ändern, wenn er z.B. mit der Entscheidung des Bürgermeisters nicht einverstanden ist. GR Schnallinger findet diese Vorgangsweise nicht gut, da der Gemeinderat damit übergangen wird. GV Bachmayer Silvia möchte zumindest den GV miteinbeziehen. Bgm. Reinthaler gibt an, dass der GV in diesem Fall nicht das nach außen befugte Organ ist. AL Trausinger erklärt, dass der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist, die Zuständigkeitsregelung soll bis zur nächsten Sitzung abgeklärt werden. GR Brandstötter gibt an, dass die SPÖ-Fraktion nicht zustimmen wird, da die Kompetenzen des GR immer weniger werden. GV Mayr findet es abartig, dass ein Gesetz erlassen wird, wo der GR darüber abstimmen muss, dass er seine Zuständigkeit an den Bürgermeister überträgt. GV Hölzl meint, dass so ein Fall nicht oft vorkommt.

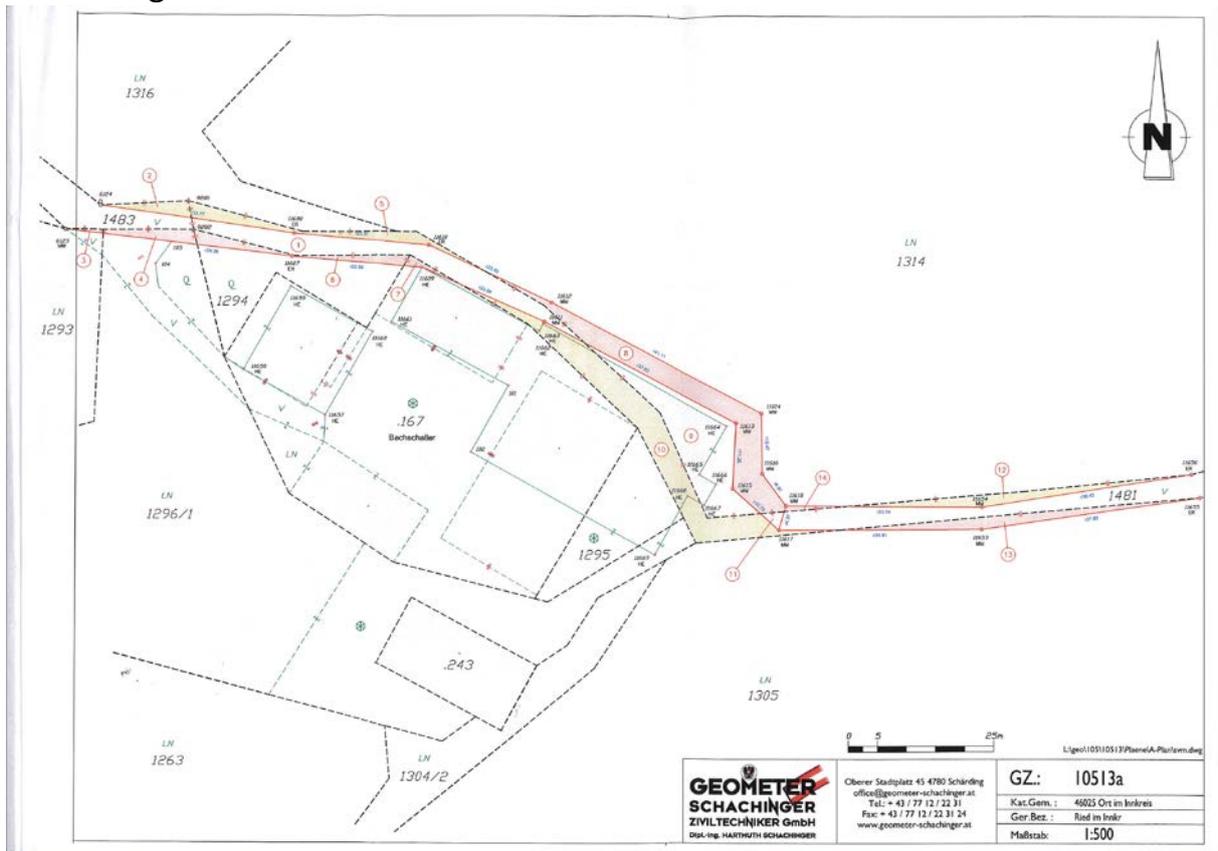
Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurde durch Hand erheben einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt, zur Abklärung, ob diese Entscheidung auch durch den GV getroffen werden kann, zu vertagen.

5) Wegverlegung REINTHALER, Aigen 5

Im Zuge der Errichtung des neuen Stalles der Familie Reinthaler am Bachschallergut in Aigen 5 ist eine Verlegung des öffentlichen Weges der Parz. 1481, 1483 KG Ort notwendig geworden. Es wurde hier bereits am 23.05.2011 ein Grundsatzbeschluss durch den GR gefasst. Lt Endvermessung sieht die Wegverlegung wie folgt aus. Der betroffene Bereich der Verlegung lt Vermessungsurkunde DI SCHACHINGER wird mittels Beamer dem GR zur

Kenntnis gebracht.



Im Zuge der Kundmachung sind keine Einwendungen erhoben worden. Es soll nun nachstehende Verordnung beschlossen werden.

Zahl: 612-18/2014/MC

Gegenstand: Wegverlegung

VERORDNUNG

betreffend die Umlegung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 17. Juni 2014 gemäß § 11 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt die Umlegung des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1481 sowie Parz. Nr. 1483, KG Ort im Innkreis.

Der neu herzustellende Teil dieser Straße wird als Gemeindestraße eingereiht und dient dem Gemeingebrauch.

§ 2

Der alte Teil der Straße (Teilstück 2, 5, 10 und 12) wird als öffentliche Straße aufgelassen. Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neuen Straßenabschnittes wirksam.

§ 3

Die genaue Lage der alten und neuen Trassenabschnitte ist aus dem Lageplan des Ziviltechnikers Geometer Schachinger, 4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 45, GZ 10513a zu ersehen, der beim Gemeindeamt Ort im Innkreis während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Beratung:

Bgm. Reinthaler berichtet, dass ihm Hr. Reinthaler Josef jun. das Wort gegeben habe, die Außenstände zu begleichen. GR Brandstötter merkt an, dass Herrn Reinthaler 38 m² aus öffentlichem Gut zufallen, dies ist landwirtschaftlicher Grund, den man anders bewerten muss als zB bei Herrn Loher in Bischelsdorf (Baugrund).

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurde die Verlegung des öffentlichen Weges Parz.Nr 1481 und 1483 KG Ort im Innkreis entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde und die dazugehörige Verordnung durch Hand erheben einstimmig beschlossen.

6) Dienstpostenplanänderung KINDERGARTEN

Da ab 1.9.2014 ein zweites Integrationskind in den Kindergarten kommen wird, ist es notwendig, das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenpädagogin Eva Meingassner von derzeit 16 Wochenstunden auf 24,25 Wochenstunden zu erhöhen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Personaleinheit von derzeit 0,4 Personaleinheiten der Dienstklasse VB IL/I 2bl auf 0,61 Personaleinheiten befristet auf die Dauer der tatsächlichen Betreuung der Integrationskinder. Der Dienstpostenplan für den Gemeindekindergarten mit Gültigkeit ab 1.9.2014 sieht demnach wie folgt aus und wird dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

2,72 IL/I2b1

0,75 VB I e (GD 22.3)

1,00 VB II p5 (GD 25)

0,76 IL/I2b1 für die Dauer der alterserweiterten Gruppe

0,38 GD 22.3 für die Dauer der alterserweiterten Gruppe

0,61 IL/I2b1 für die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung

Beratung:

Bgm. Reinthaler gibt an, dass dieser Bedarf von der zuständigen Kindergarteninspektorin festgestellt wurde. Da Frau Meingassner noch keine 10 Jahre im Kindergartenamt tätig ist, wird ihre Tätigkeit zur Gänze vom Land OÖ übernommen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Dienstpostenplan für den Kindergarten mit Wirksamkeit ab 1.9.2014 in der zur Kenntnis gebrachten Form durch Hand erheben einstimmig beschlossen.

7) Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2014/15

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung des Gemeindegartens für das Kindergartenjahr 2014/15 mit Gültigkeit ab 1.9.2014 ist nach Anpassung in Punkt 2.1 bis 2.4 hinsichtlich der Ferienzeiten in diesem Jahr anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen. Die Kinderbetreuungsordnung für das KG-Jahr 2014/15 wird dem GR mittels Beamer vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

KBEO

für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS

gültig ab 01.09.2014

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.1. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2015 und enden am 04.09.2015

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2014 und enden am 06.01.2015

2.3. Die Osterferien beginnen am 30.03.2015 und enden am 07.04.2015

2.4. Die Pfingstferien beginnen am 23.05.2015 und enden am 26.05.2015

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergarten Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**

4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
- c) **Impfbescheinigung**
- d) **Meldezettel**
- e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)

4.6. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschreibungen erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

6. Kindergartenpflicht

a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.6 Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

9.7 Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

9.8 Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden,

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10.7. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, **sind verpflichtet**, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 8,--pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

* Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.

* Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

* Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern /
Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurde die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der zur Kenntnis gebrachten Form durch Hand erheben einstimmig beschlossen.

GV Mayer fragt nach, ob die Zwickeltage jetzt offen sind. Lt. Bgm. Reinthaler ist der Kindergarten an den Zwickeltagen Großteils geöffnet. Bgm. Reinthaler erklärt weiters, dass es eine Änderung des Dienstrechtes der Kindergärtnerinnen gibt. Alle Kindergärtnerinnen erhalten 10 Urlaubstage zu ihrem Urlaub zusätzlich dazu. Es gibt die Möglichkeit zum Optieren, für ältere Dienstnehmer ist dies jedoch nicht lukrativ, bis dato hat bei uns noch niemand optiert. Die Mindestöffnungszeit des Kindergartens von 45 Wochen pro Jahr, ist neu.

8) Tarifordnung Kindergarten – Erhöhung des Bastelbeitrages

Die Leiterin des Kindergartens, Eva Mikler ist an die Gemeinde betreffend einer möglichen Erhöhung des Bastelbeitrages herangetreten. Durch eine von einer anderen Gemeinde im Bezirk in diesem Jahr durchgeführte Erhebung ist bekannt, dass der Bastelbeitrag der Eltern unseres Kindergartens mit 40,- pro Jahr/Kind der niedrigste im Bezirk ist. Als Höchstbeitrag kann lt. Abteilung Bildung bis zu 107,-Euro betragen. Der GV konnte sich zu keiner Empfehlung an den GR einigen. Ein künftiger Bastelbeitrag von 60,- Euro war jedoch

Diskussionsgegenstand im GV und war auch im vorangegangenen Gespräch des Bürgermeisters mit der KG Leiterin als entsprechende moderate Anpassung in Zeiten des Gratiskindergartens in Erwägung gezogen worden. Der Durchschnittssatz im Bezirk beträgt derzeit 80,25 Euro. Im heurigen Geschäftsjahr (nicht KG-Jahr) wurden bis dato 1.018,- Euro eingenommen und 985,- ausgegeben. Im Voranschlag 2014 sind 2.200,- an Einnahmen vorgesehen. Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Ort im Innkreis würde im betroffenen Absatz wie folgt aussehen:

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **60,-- Euro** pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober des Arbeitsjahres eingehoben.

Beratung:

Bgm. Reinthaler erklärt, dass sich die Kindergärtnerinnen mehr rühren wollen, mehr Qualität. GV Hölzl gibt an, dass man sich mit 60,- Euro noch im niedrigen Bereich befindet. GR Brandstötter spricht eine Erhöhung von 50% an. GV Bachmayer Silvia wollte eine Aufstellung über die Ausgaben des Bastelbeitrages. Die letzte Erhöhung war im Jahr 2011 von 30,- auf 40,- Euro. Die ÖVP Fraktion wird einer Erhöhung auf 60,- Euro nicht zustimmen. Lt. Bgm. Reinthaler wird sich die FPÖ-Fraktion dieser Erhöhung auch nicht anschließen. GR Schnallinger meint, dass 60,- Euro eine Erhöhung von 50 % bedeutet, er schlägt eine Einigung auf 50,- Euro vor. Bgm. Reinthaler gibt an, dass die Mgde. Reichersberg 103,- Euro verlangt. GV Hölzl meint, dass er sich als Lehrer in einer ähnlichen Situation befindet, wenn weniger Mittel zur Verfügung stehen, sinkt die Qualität, gewisse Sachen können dann nicht gemacht werden. GR Sinzinger fragt, warum um 20,- Euro erhöhen, wenn man mit 40,- Euro auskommt. Wenn nicht mehr zur Verfügung steht, muss man damit auskommen. Lt. GR Seeger-Wiesinger. GR Gurtner meint, dass der Antrag etwas falsch gestellt sei. Bgm. Reinthaler erklärt, dass von der Gemeinde Lambrechten eine Umfrage gestartet wurde, was die einzelnen Kindergärten an Bastelbeiträgen einheben, und Frau Mikler könnte sich einen höheren Betrag vorstellen. GV Hölzl meint, dass diese Diskussion jetzt nicht zum Nachteil der Kinder bzw. des Kindergarten ausgehen soll, er schlägt eine Erhöhung auf 50,- Euro vor, dann soll Frau Mikler eine Aufstellung vorlegen und nächstes Jahr schaut man weiter. Er betont, dass der Kindergarten mit dem Geld immer auskommen wird, weil es sich ausgehen muss. Bgm. Reinthaler zieht den Antrag auf Erhöhung des Bastelbeitrags auf 60,- Euro zurück. GR Schnallinger stellt den Antrag auf Erhöhung des Bastelbeitrages auf 50,- Euro. GV Mayr meint, dass eine Erhöhung um 50% viel ist, 50,- Euro sind vorstellbar, er vermisst jedoch eine Ausgabenaufstellung. GR Zeilberger betont, dass die Zahlen stimmen werden, da der Kindergarten nicht 50,- Euro ausgeben wird, wenn ihm nur 40,- Euro zur Verfügung stehen. Lt. GR Brandstötter hat der GR ein Recht darauf, sich eine solche Kostenaufstellung anzusehen. GR Schnallinger schlägt vor, diese Aufstellung beim nächsten Mal vorzulegen.

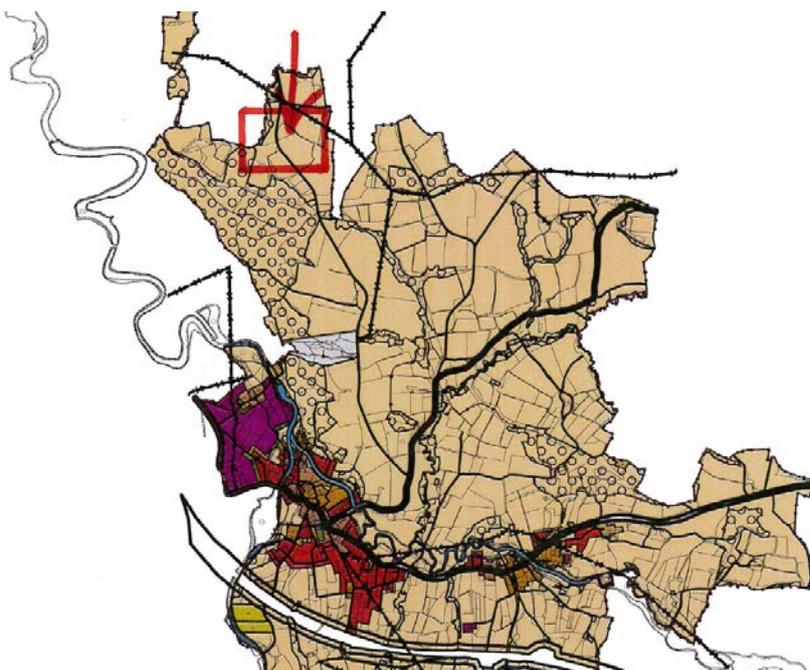
Beschluss:

Über den Antrag von GR Schnallinger wurde mit 16 Zustimmungen und 3 Stimmenthaltungen (GR Zeilberger FPÖ, GR Badergruber FPÖ und GR Brandstötter SPÖ)

beschlossen, den Bastelbeitrag im Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 auf 50,- pro Kind/Jahr zu erhöhen.

9) DA „Flächenwidmungsplanänderung 3.18 Weyermann Johann“

Herr Johann WEYERMANN hat im Bereich der Parzelle 829 der KG Aichberg gem. § 30 (8) des Oö ROG um Umwidmung von derzeit Grünland auf die Sonderausweisung im Grünland für den Betrieb einer Schlosserei angesucht. Eine Zustimmung zur Kostenübernahme des Verfahrens durch den Antragsteller liegt vor. Diese Flächenwidmungsplanänderung soll eingeleitet werden, da die nächste GR Sitzung erst Ende September angesetzt war. Die betreffende Lage der Parzelle 829 der KG Aichberg wird dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.



Beratung:

Lt. GR Brandstötter kann man in Landwirtschaften bestimmte gewerbliche Tätigkeiten integrieren, aber das Land bestimmt, was möglich ist. Bgm. Reinthaler berichtet, dass Hr. Weyermann seine bestehende Halle an eine 1-Mann-Schlosserei vermieten möchte. Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung ist grundsätzlich nicht negativ. Sie weist allerdings darauf hin, dass man bei einer intensivierten gewerblichen Nutzung an infrastrukturelle Grenzen (Kanal) stoßen wird. GR Brandstötter meint, dass dieser Umwidmung nichts entgegensteht.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Hand erheben die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung 3.18 lt. Antrag von Hr. Weyermann Johann einstimmig beschlossen.

10) DA „Aufhebung der Straßensperre betreffend der Parzelle 1524 KG Ort“

Bgm. Reinthaler verliest den Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion

Fraktion
Der ÖVP Ort im Innkreis



An die
Gemeinde Ort im Innkreis
z. H. Bgm. Walter Reinthaler

erneuter Dringlichkeitsantrag

Die Fraktion der ÖVP Ort im Innkreis ersucht, folgenden Punkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2014 aufzunehmen.

Aufhebung der Straßensperre betreffend der Parzelle 1524, KG Ort

Begründung:

Der Dringlichkeitsantrag wurde bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung vom 24.3.2014 eingebracht und auf Bitte des Bürgermeisters bis zur nächsten Gemeinderatssitzung verschoben.

Da bis dato keine Aussicht auf eine Lösung besteht, wird um Herstellung der rechtlichen Ordnungsmäßigkeit ersucht, also Aufhebung der seinerzeitigen widerrechtlichen Sperrung der Straße.

GPO
Silvia Bachmayer

Beratung:

GV Bachmayer Silvia berichtet, dass es lt. Auskunft in der GV-Sitzung seit der letzten Sitzung keine Gespräche gab und in nächster Zeit auch keine stattfinden würden, daher fordert sie die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes. Bgm. Reinthaler gibt an, dass es bezüglich der ImmoEst eine Anfrage bei einem Steuerberater gab, jedoch mit einem negativen Ergebnis. Er spricht das offene Grundeinlöseverfahren an, was im Anschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird. AL Trausinger erläutert, dass das Grundbuch für die Dauer des Verfahrens gesperrt ist, und keine Änderungen möglich sind. Was die ganze Sache blockiert, ist der private Vertrag zwischen Herrn Huber und Herrn Saletmaier. Hr. Saletmaier gab bei der Besprechung am Gemeindeamt an, dass er den Grund nur unter der Voraussetzung abtritt, dass ihm keine Kosten entstehen, dasselbe hat auch Herr Huber gesagt.

Unglücklicherweise ist nun die ImmoEst fällig. AL Trausinger hat während der Krankenstandabwesenheit von Dr. Wild mit dessen Vertreter gesprochen, dieser sieht keine Chance in diesem Fall herauszukommen, man könnte eventuell den Grundpreis infolge Wertminderung von 35,- Euro auf 30,- Euro vermindern. Mit einem GR-Beschluss könne man den Grundwert festlegen, ob dies vor dem Finanzamt Stand hält ist jedoch fraglich. Lt. Gespräch AL Trausinger und dem gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Fruhstorfer, wäre ein Abschlag von 5,- bis 6,- Euro pro m² denkbar, bei mehr wäre eine Detailprüfung notwendig. Ein Gutachten würde jedoch in etwa so viel Kosten, was wir uns bei der Steuer ersparen würden. AL Trausinger schlägt zwei Alternativen vor, entweder den Grundstückswert zwischen 25,- und 28,- Euro festlegen und davon die ImmoEst bezahlen oder mit den Grundbesitzern Verbindung aufnehmen und verhandeln. AL Trausinger rät den Fraktionen und Mandataren selbst mit den Grundbesitzern Kontakt aufzunehmen, da die bisherigen Gespräche offenbar angezweifelt werden. GR Zeilberger weist darauf hin, dass die beiden Grundbesitzer diese Bedingung hinzugefügt haben, dem schließt sich auch AL Trausinger an. AL Trausinger gibt an, dass an der Grundgrenze Huber-Saletmaier die ursprüngliche Straße geplant war. Er führt weiters aus, dass es einen Vertragsentwurf zwischen Huber und Saletmaier gibt, dies ist zwar ein privater Tausch zwischen den beiden, der allerdings durch den Straßenbau ausgelöst wurde. GR Brandstötter meint, dass dies nichts mit dem Antrag zu tun hat. Lt. AL Trausinger hängt dies sehr wohl zusammen, da dieses Problem der Forderung nicht gelöst ist. Er schlägt vor, dass sich die drei Fraktionsobmänner mit den Grundbesitzern zusammensetzen sollen. Bgm. Reinthaler findet diesen Vorschlag nicht schlecht, da die Gemeinde so stärker auftritt. Lt. GV Mayr wurde in einer GV-Sitzung einstimmig beschlossen, dass den Grundbesitzern seitens des Bürgermeisters oder des Amtsleiters das Angebot der Drittel-Teilung unterbreitet wird, dieser Beschluss muss exekutiert werden. Die Aufhebung einer öffentlichen Straße gehört im GR beschlossen. GR Brandstötter weist darauf hin, dass dies bereits einmal auf der Tagesordnung war, aber abgesetzt wurde. Bgm. Reinthaler weist auf die Grundbuchssituation hin. Der Plan kann lt. AL Trausinger nicht zur Durchführung kommen. Herr Huber und Herr Saletmaier unterschreiben das Grundeinlöseprotokoll für die Straßenvermessung nicht. GV Bachmayer Silvia fordert, dass Herr Huber den Zaun von der Straße entfernen soll. GR Schnallinger meint, dass Herr Huber in derzeitiger Situation (Zaun, Straße) einen Vorteil hat. Es wäre daher von Vorteil, wenn wir die Aufhebung der Straßensperre beschließen, denn dann muss Herr Huber handeln. GR Brandstötter weist darauf hin, dass es nie einen Beschluss über die Straßensperre gab. Bgm. Reinthaler erklärt, dass Herr Huber an der Grundgrenze Huber-Saletmaier einen Zaun errichtet hat. GR Bachmayer Karl meint, dass Herr Huber für die neue Straße auch einen Grund hergeben hat müssen. VizeBgm. Flotzinger meint, dass er mind. 2 Meter abgetreten hat. Lt. AL Trausinger waren 4 Meter vereinbart. GR Brandstötter meint, dass es dafür Ausgleichsmaßnahmen gab, er hat dies der Gemeinde nicht geschenkt. AL Trausinger führt aus, dass es ein von allseits unterschriebenes und vom GR beschlossenes Einlöseverfahren gibt und in diesem Verfahren ist definitiv die Auflösung der Straße festgelegt. GV Mayr schlägt vor, einen Beschluss zu fassen, vorbehaltlich der Zustimmung von Herrn Huber zur 1/3-Lösung. Wenn er zustimmt, kann er sich die Straße behalten. GR Brandstötter meint, dass die Gemeinde als Ersatzmaßnahme durchführen kann, sie kann ihm den Zaun wegräumen lassen. Bgm. Reinthaler meint, dass man dadurch die Tür total zumacht. GV Hölzl meint, dass die alte Straße eigentlich nutzlos ist, da es ja die neue gibt, die alte Straße steht Herrn Huber zu, was er auch gerichtlich einfordern könnte. AL Trausinger meint, dass dies eine strittige Sache ist, man würde mehr für einen Rechtsanwalt ausgeben, als ein Drittel kosten würde.

Andererseits wird die Gemeinde um die Kommunalsteuer sterben, wenn so ein Unternehmen einen anderen Standort findet. GR Zeilberger meint, dass die Gemeinde von der Fa. Huber nicht wenig Kommunalsteuer erhält. Lt. GV Mayr ist es sicherlich das Beste, eine vernünftige Lösung zu finden. GV Hölzl schlägt vor, die zwei Grundbesitzer zur nächsten GV-Sitzung einzuladen. GV Bachmayer Silvia fordert so bald wie möglich eine GV-Sitzung, denn bis September warte sie nicht. Es wird eine GV-Sitzung für kommende Woche, vor der GR-Sitzung, vereinbart. GR Sinzinger ist der Meinung, dass die Gemeinde eine Lösung zusammenbringen muss. GV Bachmayer Silvia möchte festhalten, wenn bei dem Gespräch keine Lösung herauskommt, muss die Straßensperre aufgehoben werden. GR Schnallinger schlägt vor, die Aufhebung der Straßensperre zu beschließen, man muss sie ja nicht gleich am nächsten Tag wegreißen. GV Mayr würde dann Herrn Huber den Vorschlag machen, dass man nicht gleich exekutiert. AL Trausinger meint, dass man sich damit die Tür sofort und auch für die Zukunft verbaut. GV Hölzl meint, wenn er in der Situation von Herrn Saletmaier wäre, würde er auch keinen Cent zahlen. Dann würde GV Bachmayer Silvia sagen, dass sie den Grundtausch rückgängig machen sollen, dies würde dann aber wieder kosten. GV Mayer spricht aus, dass Herr Saletmaier und Herr Huber den privaten Vorteil haben, dass der Grenzverlauf gerade wird, dieser Vorteil soll ihnen etwas Wert sein. GR Bachmayer Karl weist darauf hin, dass die Gemeinde den Vorteil hat, dass sie die neue Straße zur Erschließung des gesamten Betriebsbaugebietes hat bauen können, was sonst nicht möglich gewesen wäre. GR Brandstötter weist darauf hin, dass man juristisch die zwei Sachen, die provisorische Straßensperre bzw. die Verordnung der Auflassung der Straße und Übertragung in den Privatbesitz von Herrn Huber mit der anderen Sache, dass sie nicht Zahlungsverpflichtet sind, juristisch nicht optimieren kann. Wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist die ImmoEst zu zahlen, kann man nicht von den Grundbesitzern verlangen, dass sie freiwillig zahlen, und ihnen androhen, dass wir sonst die Straßensperre aufheben. GV Bachmayer Silvia erklärt, dass die 8.000,- Euro die Vermessungskosten für die neue Straße sind, diese sind ohne Debatte. Worum es geht, ist die ImmoEst für den Grundtausch Saletmaier – Huber. Lt. GR Bachmayer Karl hätte die Gemeinde die neue Straße nicht bauen können, wenn die beiden Grundbesitzer nicht einen Teil abgetreten hätten. GV Bachmayer Silvia weist darauf hin, dass sie dafür eine Entschädigung enthalten haben. GV Mayr meint, dass es zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit den Grundbesitzern die ImmoEst noch nicht gab, diese wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt. Bgm. Reinthaler zitiert „Seit der Reform der Steuerpflicht von Grundstücksveräußerungen, unterliegen ausnahmslos alle Grundstücksverkäufe nach 31.03.2012 der Immobilienertragsteuer.“ Lt. AL Trausinger fand die Grundeinlöseverhandlung im Juni 2012 statt. D.h. in den Vorgesprächen gab es die ImmoEst noch nicht, es hätte niemand geglaubt, dass dieses Gesetz auch bei einem flächengleichen Grundtausch schlagend wird.

11) Allfälliges

Bgm. Reinthaler gibt den Dank von Ingrid Maierhofer für das überreichte Geschenk weiter. Bgm. Reinthaler gibt bekannt, dass der Verhandlungstermin für das Hochwasserprojekt am 25.08.2014 stattfinden wird.

Weiters informiert er, dass die Mitteilung des Landtagspräsidiums bezüglich der Postenschließung lautete, dass diese nicht zuständig sei, sondern Sache des Innenministeriums ist.

Das Büro LR Entholzer informierte, dass das Verkehrskonzept des Bezirks Ried i.l. aufgrund der budgetären Situation nicht umgesetzt werden kann.

Der Beitritt oder die Absage zum Wirtschaftspark Innviertel soll bis 31.10. im Gemeinderat beschlossen werden. Bgm. Reinthaler ist der Meinung, dass es für die Gemeinde Ort i.l. aufgrund der verfügbaren Flächen nicht schlecht wäre hier beizutreten, dem schließt sich auch GR Brandstötter an, er sieht damit eine größere Chance zu Verwertung. Bgm. Reinthaler fügt hinzu, dass bestehende Betriebe/Erweiterungen nicht betroffen sind.

GR Gurtner gibt bekannt, dass eine der neuen Straßenlaternen Richtung Aigen bereits nicht mehr funktioniert, lt. GR Wagner wurde dies schon repariert.

12) Fragestunde

Den Vorsitz hatte die ÖVP. Es waren keine Zuhörer anwesend.

Bgm. Reinthaler schließt die Sitzung um 22,30 Uhr.